

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2025/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2025/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2025/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Unzureichende Untersuchung einer Rettungsaktion nach einem Schiffbruch

F. M. ua gg Griechenland, Urteil vom 14.10.2025, Kammer III, 17622/21

Sachverhalt

Mitte März 2018 sank vor der Küste der Insel Agathonisi ein Schiff, auf dem sich die afghanische Erst- sowie die irakischen Zweit- und ViertBf (im Folgenden: »die überlebenden Bf«) befanden. Die afghanische DrittBf befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in Larisa. Mehrere Angehörige der Bf kamen bei dem Untergang ums Leben, namentlich die vier Kinder der ErstBf, der Ehemann und die zwei Kinder der ZweitBf, der Ehemann und die drei Kinder der DrittBf sowie der Ehemann und die beiden Kinder der ViertBf.

Hinsichtlich des Ablaufs divergieren die Sachverhaltsdarstellungen der griechischen Regierung und der Bf grundlegend: Der Schiffbruch hat sich nach Auffassung der Bf am 16.3.2018 gegen 7:00 Uhr morgens ereignet. Sie seien viele Stunden im Meer getrieben, hätten am Abend die Küste erreicht und seien am Morgen des 17.3.2018 von Einwohnern entdeckt worden. Die Regierung geht dagegen von einem Schiffbruch in den frühen Morgenstunden des 17.3.2018 aus. Auch herrscht Uneinigkeit darüber, wann die griechischen Behörden – vorrangig die Küstenwache – von einem in Seenot befindlichen Schiff erfuhren. Zentral waren dabei die Anrufe

von D. D., einem Sohn der DrittBf, der als Asylwerber auf Samos lebte. Er informierte die griechischen Behörden am Morgen des 16.3.2018 mehrmals telefonisch über ein Boot in Seenot, auf dem sich seine Familienangehörigen befanden. Die griechische Küstenwache hatte bei den darauf initiierten Suchaktionen jedoch keine Wahrnehmungen von einem Boot in Seenot. Zur Mittagszeit am 16.3.2018 wurden die Suchmaßnahmen beendet.

Die Hafenbehörde von Samos leitete von Amts wegen eine Untersuchung des Vorfalls ein. Die gesammelten Beweise wurden an die Staatsanwaltschaft von Samos weitergeleitet, die ein Strafverfahren einleitete, das im August 2018 eingestellt wurde. Der Minister für Handelsmarine und Inselpolitik leitete eine eidesstattliche Verwaltungsuntersuchung aufgrund der Vorwürfe der Bf ein. In diesem Verfahren wurde kein Disziplinarverstoß festgestellt. Die Bf brachten im März 2018 eine Strafanzeige gegen die Beamten der Küstenwache und des JRCC (»Joint Rescue Coordination Centre«), den Leiter der Küstenwache und alle Verantwortlichen ein. Der zuständige Staatsanwalt sah keine ausreichenden Beweise für eine strafrechtliche Verfolgung. Eine Berufung der Bf blieb erfolglos.

Rechtsausführungen

Die überlebenden Bf behaupteten eine Verletzung von Art 2 EMRK (*Recht auf Leben*), weil die Handlungen und/oder Unterlassungen der Behörden ihr Leben bei dem Schiffbruch in Gefahr gebracht hätten. Alle Bf sehen Art 2 EMRK auch im Hinblick auf ihre bei dem Schiffsunfall verstorbenen Angehörigen verletzt. Zudem seien die administrativen und gerichtlichen Ermittlungen unzureichend gewesen.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art 2 EMRK

1. Zulässigkeit

(171) Einleitend stellt der GH fest, dass die Parteien nichts zur Anwendbarkeit von Art 2 EMRK vorbrachten. Von Amts wegen muss er jedoch seine Zuständigkeit *ratione materiae* im Hinblick auf die drei überlebenden Bf prüfen. In diesem Zusammenhang erinnert er an seine stRsp, wonach Art 2 EMRK auch dann anwendbar ist, wenn das Opfer überlebt, und zwar nicht nur bei Einsatz von potenziell tödlicher Gewalt durch Staatsorgane [...], sondern auch bei Unfällen im Rahmen einer gefährlichen Tätigkeit [...]. Im vorliegenden Fall besteht kein Zweifel daran, dass der gegenständliche Schiffbruch, der zum Tod vieler Personen, namentlich der Angehörigen der Bf, geführt hat, das Leben der überlebenden Bf tatsächlich und unmittelbar gefährdet hat. Art 2 EMRK gelangt daher im gegenständlichen Fall zur Anwendung. [...]

(178) Da die Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig ist, erklärt sie der GH für **zulässig** (einstimmig).

2. In der Sache

a. Zum verfahrensrechtlichen Aspekt

i. Allgemeine Grundsätze

(215) Nach stRsp des GH besteht bei schwerer, möglicherweise tödlicher Verletzung oder bei Verlust von Menschenleben unter Umständen, die eine staatliche Haftung begründen können, nach Art 2 EMRK die Verpflichtung des Staates, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine angemessene Reaktion – gerichtlicher oder anderer Art – zu garantieren, damit der zum Schutz des Lebens geschaffene rechtliche und administrative Rahmen wirksam umgesetzt wird sowie gegebenenfalls Verstöße gegen das betroffene Recht geahndet und bestraft werden.

(217) Um als »wirksam« iSv Art 2 EMRK zu gelten, muss eine Untersuchung eines Todesfalls [...] zunächst angemessen sein. Das bedeutet, dass sie geeignet sein muss, die Verantwortlichen zu identifizieren und gegebenenfalls zu bestrafen. Die Behörden müssen alle ihnen zur

Verfügung stehenden angemessenen Mittel ergriffen haben, um Beweise für den Sachverhalt zu erlangen. Jeder Mangel in der Untersuchung, der die Möglichkeit beeinträchtigt, die verantwortlichen Personen zu identifizieren, kann zu der Schlussfolgerung führen, dass sie unzureichend war.

ii. Anwendung im vorliegenden Fall

(222) Der GH erinnert daran, dass im vorliegenden Fall drei Ermittlungsverfahren durchgeführt wurden, namentlich die von Amts wegen eingeleitete Untersuchung durch die Hafenbehörde von Samos, die eidesstattliche Verwaltungsuntersuchung und die Voruntersuchung, die aufgrund der von den Bf eingereichten Strafanzeige eingeleitet wurde. Er ist der Ansicht, dass diese Verfahren grundsätzlich geeignet waren, die Umstände [...] aufzuklären [...] und gegebenenfalls die Bestrafung der Verantwortlichen herbeizuführen.

(224) Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die mit den drei Untersuchungen betrauten Personen, die in dieser Eigenschaft insb Zeugen einvernommen haben, der Küstenwache angehörten [...] – ebenso wie die Personen, die möglicherweise für den umstrittenen Vorfall verantwortlich waren. Der GH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Stab der Küstenwache selbst dem Ministerium für Handelsmarine und Inselpolitik unterstellt ist. Darüber hinaus gehörten die Staatsanwälte der Seegerichtsbarkeit, die [...] die Einstellung des Verfahrens angeordnet haben, derselben militärischen Hierarchie an, der auch die Küstenwache untersteht. [...] [Der GH] ist jedenfalls der Ansicht, dass die gesetzliche Unabhängigkeit der mit einer Untersuchung betrauten Organe nicht ausreicht, um die tatsächliche Unabhängigkeit dieser Untersuchung zu gewährleisten. Der GH misst in diesem Zusammenhang der Tatsache besondere Bedeutung bei, dass sich die von den Bf eingebrachte Strafanzeige gegen [...] alle verantwortlichen Personen richtete. Diese Anzeige richtete sich somit nicht gegen eine oder mehrere namentlich genannte Personen, sondern gegen die zuständige Behörde, namentlich die griechische Küstenwache, insgesamt – zu der sowohl die mit der Untersuchung beauftragten Stellen als auch die Personen gehörten, die verdächtigt wurden. [...] Im Übrigen stellt der GH in Bezug auf das konkrete Verhalten der Staatsanwälte fest, dass [...] der Staatsanwalt beim Berufungsgericht [...] den Antrag der Bf abgelehnt hat, ein Sachverständigengutachten über den Schiffbruch durch eine unabhängige Stelle erstellen zu lassen [...]. Nach Ansicht des GH lassen diese Umstände ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit der Untersuchungen zum gegenständlichen Schiffbruch aufkommen – nicht nur aufgrund der hierarchischen und institutionellen Verbindungen zwischen den mit den Untersuchungen beauftragten Stellen und den Verdächtigen, sondern auch aufgrund des konkreten Verhaltens des zuständigen Staatsanwalts.

(225) [...] [Zweitens] geht aus den Akten [...] nicht hervor, aus welchen Gründen die Behörden keine Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass [die Sprachaufzeichnung einer Nachricht einer Verunglückten] gebührend berücksichtigt wurde, obwohl ihr Inhalt für die Feststellung des Datums des Schiffbruchs von besonderer Bedeutung war.

(226) Der GH erinnert drittens daran, dass die bei gerichtsmedizinischen Untersuchungen gewonnenen Beweise eine entscheidende Rolle bei der Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen spielen [...]. Er ist der Ansicht, dass dies auch für Beweise gilt, die sich auf Todesursache und -zeitpunkt einer Person in Zusammenhang mit einer behaupteten Verletzung von Art 2 EMRK beziehen. [...] Nach Ansicht des GH weisen die gegenständlichen [gerichtsmedizinischen] Gutachten jedoch offensichtlich zahlreiche Lücken auf. Insb geben sie weder den genauen Ort noch die Umstände oder die Uhrzeit an, zu der die Leichen gefunden wurden. [Die Gutachten nennen weder] die Uhrzeit und die Bedingungen ihrer Überführung noch Beginn und Ende der gerichtsmedizinischen Untersuchung noch [...] Dauer und Temperatur der Aufbewahrung der Leichen vor der Autopsie. Überdies beinhalten alle Gutachten für alle Opfer dieselbe Analyse, die nicht berücksichtigt, dass diese nicht am selben Ort und zur selben Zeit gefunden wurden und nicht dieselben körperlichen Merkmale aufweisen. [...] Unter diesen Umständen kann der GH nur zu dem Schluss kommen, dass die festgestellten Mängel der gerichtsmedizinischen Gutachten es unmöglich gemacht haben, mit irgendeiner Gewissheit den Todeszeitpunkt der Angehörigen der Bf zu bestimmen, um das Datum des gegenständlichen Schiffbruchs festzustellen.

(227) Angesichts des zuvor Gesagten hält es der GH nicht für notwendig, sich zu den anderen behaupteten Mängeln der gegenständlichen Ermittlungen zu äußern, [...] und kommt zu dem Schluss, dass eine **Verletzung** [von Art 2 EMRK] in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt vorliegt (einstimmig).

b. Zum materiellrechtlichen Aspekt

i. Allgemeine Grundsätze

(283) Der GH erinnert daran, dass der erste Satz von Art 2 Abs 1 EMRK den Staat nicht nur verpflichtet, den Tod nicht vorsätzlich und rechtswidrig herbeizuführen, sondern auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Lebens der seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu treffen. [...] Um auf das Bestehen einer positiven Verpflichtung in dieser Hinsicht schließen zu können, muss nachgewiesen werden, dass die Behörden zu diesem Zeitpunkt wussten oder wissen hätten müssen, dass eine bestimmte Person einer tatsächlichen und unmittelbaren Gefahr ausgesetzt war,

und dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht jene Maßnahmen ergriffen haben, die vernünftigerweise als geeignet angesehen werden konnten, um diese Gefahr abzuwenden. [...]

(284) Wenn innerstaatliche Verfahren durchgeführt wurden, ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des GH, die Sachverhaltsdarstellung der innerstaatlichen Behörden, [...] durch seine eigene zu ersetzen. Ihre Feststellungen sind zwar für den GH nicht bindend, und es steht ihm frei, unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Informationen seine eigene Beurteilung vorzunehmen, doch wird er von den Sachverhaltsfeststellungen der innerstaatlichen Gerichte normalerweise nur abweichen, wenn er über überzeugende Informationen hierfür verfügt.

(285) [...] Er betont ferner, dass er bei unterschiedlichen Darstellungen des Sachverhalts jene Schlussfolgerungen übernimmt, die sich seiner Ansicht nach durch freie Würdigung aller Beweise ergeben [...]. Das notwendige Maß an Überzeugung, um zu einer bestimmten Schlussfolgerung zu gelangen, und in diesem Zusammenhang die Verteilung der Beweislast, hängen untrennbar mit der Besonderheit des Falles, der Art der vorgebrachten Behauptung und dem betroffenen Konventionsrecht zusammen [...].

ii. Anwendung im vorliegenden Fall

(286) Der GH stellt zunächst fest, dass im vorliegenden Fall die entscheidende Frage, bei der die Standpunkte der Parteien diametral auseinandergehen, jene ist, an welchem Datum der gegenständliche Schiffbruch stattgefunden hat. Diese Frage ist entscheidend, um festzustellen, ob in diesem Moment die Behörden wussten oder wissen hätten müssen, dass [...] eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben der an Bord des gegenständlichen Schiffes befindlichen Personen bestand, und, falls ja, ob sie die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um das Leben der überlebenden Bf und ihrer Angehörigen zu schützen.

(290) [...] Nach Ansicht des GH besteht jedenfalls kein Zweifel daran, dass [...] D. D. dem [im Aufnahme- und Identifizierungszentrum von Samos diensthabenden] Polizisten gegen 7:00 Uhr [am 16.3.2018] mitteilte, dass ein Boot aus der Türkei, auf dem sich seine Schwester befand, eine Panne hatte und er anschließend den Kontakt zu ihr verloren hat, weil sich ihr Mobiltelefon ausgeschaltet hat. Der GH stellt fest, dass die Behörden in diesem Zeitpunkt über die Existenz eines Bootes in schwerer und unmittelbarer Gefahr informiert wurden.

(300) [...] Der GH kommt zu dem Schluss, dass [...] die innerstaatlichen Behörden über ausreichende Informationen verfügten, um über einen möglichen Untergang des Bootes, welches die überlebenden Bf und ihre Angehörigen in der maritimen Zone östlich von Agathonissi in den frühen Morgenstunden des 16.3.2018 beförderte, informiert zu sein. Sie hätten in diesem Moment

wissen müssen, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben der an Bord befindlichen Personen bestand. Nun ist zu prüfen, ob die Behörden angemessen reagiert haben.

(303) [...] Hinsichtlich der [...] am 16.3.2018 durchgeführten Suchaktionen stellt der GH fest, dass es weder elektronische Aufzeichnungen von deren Routen noch detaillierte Karten der Suchgebiete gibt, was die Regierung nicht bestreitet. [...] Angesichts dieser Umstände kann der GH nur zu dem Schluss kommen, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob das Seegebiet, in dem sich das Schiff befand, welches die überlebenden Bf und ihre Angehörigen transportierte, entsprechend der von D. D. übermittelten Position am 16.3.2018 gründlich abgesucht wurde.

(306) [...] Außerdem stellt er fest, dass die Behörden die [...] eingeleitete Such- und Rettungsaktion nach etwa drei Stunden beendet haben, obwohl die an Bord befindlichen Personen nicht gefunden worden waren. Somit haben sie die wiederholten Aussagen von D. D., der offenbar nicht über die Beendigung der Aktion informiert worden war, nicht ausreichend berücksichtigt, wonach er keine Neuigkeiten von seinen Angehörigen an Bord des Schiffes mehr erhalten habe, obwohl [...] noch begründete Hoffnung bestand, Überlebende zu retten.

(308) [...] Nach Prüfung der Reaktion der Behörden im besonderen Kontext des gegenständlichen Falles ist [der GH] der Ansicht, dass die Tatsache, dass am 16.3.2018 von den griechischen Behörden weder ein Schiff noch Schiffbrüchige gesichtet wurden, nicht ausreicht, um einen Schiffbruch an diesem Tag auszuschließen. Unter Hinweis darauf, dass er bereits festgestellt hat, dass die innerstaatlichen Behörden von einer tatsächlichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben der überlebenden Bf und ihrer an Bord des Schiffes [...] befindlichen Angehörigen wissen hätten müssen, ist er der Ansicht, dass die Tatsache, dass keine Personen oder Wracks gesichtet wurden, vielmehr die zahlreichen Mängel bei der an diesem Tag durchgeführten Such- und Rettungsaktion deutlich macht.

(309) In Anbetracht dessen ist der GH der Ansicht, dass die griechischen Behörden, die wissen hätten müssen, dass eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben der überlebenden Bf und ihrer Angehörigen – die sich in den frühen Morgenstunden des 16.3.2018 an Bord des Schiffes, das sich im Seegebiet östlich von Agathonissi befunden haben – bestand, nicht alles getan haben, was vernünftigerweise von ihnen erwartet werden konnte, um ihnen das von Art 2 EMRK verlangte Schutzniveau zu gewährleisten.

(310) Daher kommt der GH zu dem Schluss, dass **Art 2 EMRK** in seinem materiellrechtlichen Aspekt **verletzt** wurde (einstimmig).

II. Entschädigung nach Art 41 EMRK

Die Bf stellten keinen Antrag auf Entschädigung.